



AWT 20/24

RICHTLINIE

betreffend

Gewährung von NRP-Darlehen sowie von kantonalen Förderleistungen für den Bau von touristischen Transport- und Schneeanlagen

Gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 27. August 2015 (GWE; BR 932.100) übernimmt der Kanton die Verpflichtungen für die im Rahmen der Regionalpolitik des Bundes (NRP) geförderten Projekte.

Gemäss Art. 6 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (VWE; BR 932.160) können Beiträge und Darlehen aufgrund von Programmvereinbarungen zur Regionalpolitik und von weiteren Förderprogrammen des Bundes gewährt werden.

Gestützt auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0) und Art. 6 VWE sowie in Ergänzung zur Richtlinie des Departements für Volkswirtschaft und Soziales betreffend die Gewährung von Förderleistungen gemäss Umsetzungsprogramm Graubünden 2024–2027 (UP GR) zum Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 19. Dezember 2023 (NRP-Richtlinie) werden die Einzelheiten wie folgt geregelt.

1. Allgemeine Grundsätze

Der Bericht «Update der Strategie zur Förderung der Bergbahnen in Graubünden» vom Dezember 2023 gilt als Grundlage für die Beurteilung von Gesuchen. Der Bericht enthält eine Einteilung der Unternehmen in Alpha-, Beta- und Gamma-Typen und – gestützt auf die jeweilige Marktstellung und die Lebensphase der Unternehmung – Handlungsempfehlungen für die Unternehmensentwicklung. Der Bericht aus dem Jahr 2023 ist nach 2015 das zweite Update der ursprünglichen Strategie aus dem Jahr 2003.

Gesuche für Beitragsleistungen sind dem Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) mindestens sechs Monate vor Baubeginn einzureichen. Auf nicht fristgerecht eingehende Gesuche wird nicht eingetreten.

2. Typologie

Ein Alpha-Unternehmen

- ist das einzige Bergbahnunternehmen in einer Destination oder das grösste Bergbahnunternehmen von mehreren Bergbahnunternehmen in der Destination,
- erreicht einen Gesamtertrag von mindestens 10 Millionen Franken,
- ist in der Regel in einer Destination mit mindestens national bekannter Marke oder ist selber diese Marke.

Ein Beta-Unternehmen

- ist entweder das einzige Bergbahnunternehmen in der Destination oder umsatzmässig kleiner als der Marktführer (Alpha oder Beta-Unternehmen) in der Destination,
- erreicht einen Gesamtertrag von mindestens 2 Millionen Franken.

Ein Gamma-Unternehmen

- erreicht einen Gesamtertrag von weniger als 2 Millionen Franken,
- absorbiert ein geringes Marktvolumen (Tagesgäste und sowie Erst- und Zweitheimische),
- hat eine sozial-kulturelle Funktion in der Destination,
- hat grösste Chancen in Nischen.

3. Fördervoraussetzungen

In Ergänzung zu Absatz 1 der NRP-Richtlinie gelten folgende Voraussetzungen:

3.1. Formelle Voraussetzungen

- a) Ein konkretes Projekt (Neu- oder Ersatzbahnanlage, Beschneiungsanlage etc.), welches den raumplanerischen und umweltrechtlichen Vorgaben entspricht sowie für welches eine rechtskräftige Plangenehmigung und Konzessionserteilung des BAV vorliegt oder erwartet werden kann, liegt vor.
- b) Die Gesuchstellerin ist
 - ein Bergbahn- / Seilbahnunternehmen, die touristische Transportanlagen für die Beförderung von Gästen betreibt oder
 - eine Infrastruktur- oder Projektgesellschaft, deren Hauptzweck die gemeinsame Finanzierung oder Regelung der Eigentumsverhältnisse zwischen mehreren Partnern («Muttergesellschaften») beinhaltet, wogegen der Betrieb der Infrastruktur durch ein Bergbahnunternehmen («Betreibergesellschaft») sichergestellt wird.
- c) Das NRP-Gesuch liegt frühzeitig vor Baubeginn vor, ist vollständig, wird von der Region befürwortet und kann somit behandelt werden, damit die Gewährung des NRP-Darlehens vor Baubeginn erfolgen kann.

3.2. Generelle Voraussetzungen

- a) Die Tätigkeiten des Unternehmens und die geplanten Investitionen entsprechen der Stossrichtung der aktuellen regionalen Standortentwicklungsstrategie sowie den raumplanerischen Vorgaben.

- b) Das (betreibende) Unternehmen beteiligt sich aktiv an der Umsetzung der (touristischen) Destinationsstrategie.
- c) Das Bergbahnunternehmen wird in das regionale Marketing eingebunden und ein einheitlicher Marktauftritt wird gewährleistet.
- d) Der Verwaltungsrat des (betreibenden) Bergbahnunternehmens ist nach Fachkriterien zusammengesetzt und umfasst idealerweise drei bis sieben Personen, maximal acht Personen.
- e) Eine professionelle operative Führung (Geschäftsleitung und Kader) kann für die Zeit des geltenden Businessplans verpflichtet, respektive sichergestellt werden.

3.3. Projektspezifische Voraussetzungen

- a) Das betreibende Bergbahnunternehmen verfolgt die ihrer Typologie und Marktstellung entsprechende Strategie (Alpha, Beta, Gamma).
- b) Das betreibende Bergbahnunternehmen handelt gemäss einem realistischen, mittelfristigen Businessplan. Der Businessplan umfasst die folgenden Inhaltspunkte:
 - Darstellung der Ausgangslage
 - Ziele / Strategische Stossrichtung des Gesamtunternehmens
 - Zielgruppendefinition und Angebotsentwicklung
 - Marktbearbeitung / Marketing
 - Investitionsplanung
 - Mittelfristige Planerfolgsrechnung (mindestens fünf bis sieben Jahre), inkl. Amortisationsplan
 - Finanzierung
 - Führung
- c) Das betreibende Bergbahnunternehmen zeigt aufgrund von realistischen Ertragsprognosen und Aufwandsschätzungen auf, dass die nachfolgenden Unternehmenskennzahlen innerhalb von drei Jahren erreichbar sind:
 - Alpha-Betriebe: als Richtwert mindestens 4 im Bereich «nachhaltig» und mindestens 6 im Bereich «Minimum»
 - Beta-Betriebe: als Richtwert mindestens 3 im Bereich «nachhaltig» und mindestens 4 im Bereich «Minimum»
 - Gamma-Betriebe: als Richtwert mindestens 4 im Bereich «Minimum»

- d) Das betreibende Bergbahnunternehmen setzt die bewilligten NRP-Mittel ausschliesslich für das geplante und vom Kanton gutgeheissene Projekt ein.
- e) Das Bergbahnunternehmen hat zum Zeitpunkt der Gesuchstellung einen Eigenkapitalanteil von mindestens 30 % nachzuweisen, welcher durch die geplante(n) Investition(en) nicht substantiell verringert wird. Bei Infrastruktur- und Projektgesellschaften haben die Muttergesellschaften den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

4. Förderung und Bemessung

Die Förderung und Bemessung richtet sich mit Ausnahme folgender Bestimmungen nach Absatz 3.2.3 der NRP-Richtlinie:

4.1. Anrechenbare Investitionskosten

- a) Bei Alpha- und Beta-Unternehmen sind NRP-Bundesdarlehen respektive kantonale Förderleistungen möglich für Investitionen von mindestens 1,0 Million Franken für
 - Beschneiungsanlagen im Hauptskigebiet (Speicherteiche, Pumpstationen, Verrohrung, Schneeerzeuger),
 - den Ersatz und Neubau von Transportanlagen im Hauptskigebiet,
 - die Erschliessung des Hauptskigebietes (nur Hauptzubringer),
 - Beschäftigungsanlagen,
 - die Erschliessung des Grundangebots im Sommer, einschliesslich Ersatz von Transportanlagen, die ganzjährig genutzt werden können.
- b) Bei Gamma-Unternehmen sind NRP-Bundesdarlehen respektive kantonale Förderleistungen möglich für Investitionen von mindestens 0,5 Millionen Franken in Transportanlagen und Beschneiungsanlagen, wenn
 - das Unternehmen eine absolute Rückgratfunktion in der Destination wahrnimmt,
 - durch veränderte Standortgunst oder neue innovative Angebote die Ertragslage stark verbessert werden kann (Turnaround).

4.2. Sicherheit für die Rückzahlung des Bundesdarlehens

- a) Als Sicherheit für die Rückzahlung des Bundesdarlehens ist eine Bank- oder Gemeindegarantie über die volle Höhe des gewährten Bundesdarlehens zu leisten.
- b) Bei Alpha- oder Beta-Unternehmen können auch andere Sicherheiten akzeptiert werden, sofern in den vergangenen drei Geschäftsjahren die folgenden Unternehmenskennzahlen erreicht worden sind:
 - Alpha-Unternehmen: als Richtwert mindestens 4 im Bereich «nachhaltig» und mindestens 6 im Bereich «Minimum»
 - Beta-Unternehmen: als Richtwert mindestens 3 im Bereich «nachhaltig» und mindestens 4 im Bereich «Minimum»

4.3. Ausschüttung von Gewinnen während der Darlehenslaufzeit

Werden Dividenden ausgeschüttet oder Kapitalrückzahlungen an die Aktionäre getätigt, dann ist sicherzustellen, dass die Fördermittel nicht zur Besserstellung von Aktionären verwendet werden. Werden Gewinne ausgeschüttet gilt Folgendes:

- a) Entweder wird gleichzeitig mit jeder regulären Amortisationszahlung eine zusätzliche Amortisation in der Höhe von (minimal) 50 % der regulären jährlichen Amortisationszahlung oder 50 % der ausgeschütteten Dividende geleistet.
- b) Bei einem zinslosen Bundesdarlehen kann neben der zusätzlichen Amortisationszahlung gemäss der Empfehlung des Bundes ab diesem Zeitpunkt für den Rest der Laufzeit ein marktüblicher Zins verrechnet werden.
- c) Durch höhere Amortisationszahlungen verkürzt sich die Darlehenslaufzeit, wodurch die bereits ausbezahlte kantonale Äquivalenzleistung neu berechnet und zurückgefordert werden muss.
- d) Die vorgenannte Regelung gemäss lit. a bis c gilt analog,
 - bei Dividendenauszahlung von «Muttergesellschaften», die mit einer qualifizierten Beteiligung von mehr als zehn Prozent an der Infrastruktur- oder Projektgesellschaft beteiligt sind, oder
 - bei Dividendenauszahlung von «Betreibergesellschaften», welche die Infrastruktur einer Infrastruktur- oder Projektgesellschaft gegen eine Pachtgebühr betreiben.

4.4. Wiederholte Förderung

Wenn einem Unternehmen NRP-Mittel gewährt werden, kann das begünstigte Unternehmen in der Regel erst im 4. Jahr ab rechtsgültiger Verfügung weitere Fördermittel beantragen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab 1. September 2024 und ersetzt die Verfügung vom 4. März 2020.

6. Information

Diese Richtlinie wird im Internet veröffentlicht.

Chur, 30. August 2024

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:

sig. Marcus Caduff, Regierungsrat